

Der Terminus ante quem läßt sich nach einem — wie mir scheint — überzeugenden, schon von Sackur aufgewiesenen Argumentum ex silentio sogar in eine noch frühere Zeit zurückverlegen³⁰⁾. In dem Abschnitt, der dem Papst die Suprematie über jede weltliche Gewalt zuspricht, werden als Exempel für sein Recht, „Königsherrschaften zu ändern“³¹⁾, nur die Päpste Gregor (I.)³²⁾, Stephan (II.) und Hadrian (I.) genannt³³⁾. Unvorstellbar eigentlich, daß ein nach Gregor VII. († 1085) schreibender Kanonist diesen selbst hätte unerwähnt lassen können, Gregor VII., dessen folgenschwere Bannung und Absetzung König Heinrichs IV. in der gesamten abendländischen Welt gewaltiges Aufsehen erregt hatten und seitdem geradezu als klassisches Beispiel einer durch den Papst vorgenommenen „Herrschaftsänderung“ gegolten haben³⁴⁾.

Als Terminus a quo sehen wir das Abfassungsdatum des Dictatus papae an, der ins Register Gregors VII. zwischen zwei Briefen vom 3. und 4. März 1075 eingetragen ist; dem Dictatus papae muß — wie unten dargelegt wird (S. 117f.) — die Priorität gegenüber den Proprie auctoritates apostolice sedis zuerkannt werden. Für die Entstehung letzterer Sätze wäre demnach rund das Jahrzehnt zwischen 1075 und 1085 anzunehmen.

Was die Herkunft der 37 Thesen betrifft, so hat man, gestützt allein auf ihre relativ späte Tradition im Codex von Avranches, von einem „Dictatus aus der Normandie“³⁵⁾ gesprochen oder von einem „Zusammenhang mit der Schule von Avranches und der Abtei Bec in der Normandie, wo der juristisch vorgebildete und kanonistisch interessierte

³⁰⁾ Vgl. E. Sackur, Der Dictatus papae und die Canonsammlung des Deusdedit, NA 18 (1893) S. 150f.; zustimmend W. Peitz, Das Originalregister Gregors VII. (wie unten Anm. 51) S. 276 Anm. 3.

³¹⁾ Prop. auct. 27: *Regna mutare potest ut Gregorius, Stephanus, Adrianus fecerunt* (s. unten S. 131).

³²⁾ Nicht Gregor III., wie Sackur, NA 18, S. 150 nach der zeitlich doch später anzusetzenden Parallele bei Bonizo, Liber ad amicum, Buch VII (MGH Lib. de lite 1, S. 608) meinte, sondern Gregor I. entsprechend der Angabe im Brief Gregors VII. an Bischof Hermann von Metz a. 1081, s. auch unten S. 121f.

³³⁾ Vgl. dazu K. Hofmann, Der „Dictatus Papae“ Gregors VII. (1933) S. 148f.

³⁴⁾ Wenn sich O. Blaul, Studien zum Register Gregors VII. (Teildruck der Diss. Straßburg 1911) S. 80 (auch S. 32) für seine weitergehende Behauptung, die Sätze seien „vor 1076, also vor der 1. Absetzung Heinrichs IV. entstanden“, auf Sackur (s. oben Anm. 30) beruft, so hat er ihn überinterpretiert; s. dazu unten Anm. 66.

³⁵⁾ J. Gauss, in: ZRG Kan. 29 (1940) S. 33.